

Name der Gesellschaft:
Leipziger Bank.

会社名：
ライプツィヒ銀行

認可年月日：
1855.01.22.

業種：
銀行

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
1855, SS.7-17.

ファイル名：
18550123LP_ALL.PDF

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o 6) Verordnung, den Eingangszoll für Talg betreffend; vom 23ten Januar 1855.

Einer unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen weiteren Vereinbarung gemäß wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hierdurch bekannt gemacht, daß der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett, wohin auch das Schmalz von Schweinen und Gänsen zu rechnen ist) an Drei Thalern für den Centner (Vereinszolltarif Abtheilung II, posit. 36) vom 1sten April dieses Jahres an auf Zwei Thaler — — vom Centner herabgesetzt worden ist, wogegen es bei dem Zollsage von Drei Thalern — — für Stearin (einschließlich Stearinsäure) auch ferner bewendet.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, am 23ten Januar 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Schäfer.

N^o 7) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;
vom 22ten Januar 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank und auf den Uns deshalb von den Ministerien der Justiz und des Innern geschehenen Vortrag zu den in dem nachstehenden Nachtrage vom 16ten Januar 1855 enthaltenen Abänderungen der mittelst Decrets vom 12ten März 1839 confirmirten Statuten

dieser Anstalt, sowie des vermöge Decrets vom 18ten Januar 1849 bestätigten Statutennachtrags vom 5ten Januar 1849 Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß denselben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 22sten Januar 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Schinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Nachtrag

zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung werden die §§ 5, 6, 10, 41 und 109 der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestätigten Statuten der Leipziger Bank, sowie §§ 4, 74 und 111 des unter dem 18ten Januar 1849 Allerhöchsten Orts bestätigten Nachtrags dazu, hiermit aufgehoben, an deren Stelle die nachstehenden §§ 4, 5, 6, 10, 41, 74, 109 und 111 in veränderter Fassung in Kraft treten:

Actiencapital. § 4. Das aus 1,500,000 Thalern in 6000 Stück Actien à 250 Thaler bestehende Actiencapital der Bank wird, auf Grund § 4 des unterm 18ten Januar 1849 bestätigten Statutennachtrags, durch Ausgabe von ferneren 6000 Stück Actien à 250 Thlr., auf Drei Millionen Thaler erhöht.

Auf die zu diesem Zwecke neu zu creirenden Actien und Quittungsbogen finden alle Bestimmungen der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestätigten Statuten und der bestätigten Nachträge dazu, soweit hierin durch gegenwärtigen Nachtrag nichts abgeändert worden, insonderheit also auch die in §§ 7, 8, 9 und 11 enthaltenen, Anwendung.

Einzahlung desselben. § 5. Zu Abnahme dieser obenerwähnten neu zu creirenden 6000 Actien werden die Inhaber der älteren dergestalt aufgefordert, daß sich dieselben binnen einer Frist von acht Wochen, von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 9) an, deshalb zu erklären, zu diesem Ende die älteren Actien zur Abstempelung zu präsentiren, und hierbei 25% des Nominalwerthes der Actien, mit einem unverzinslichen Zuschlage von 10% dieser Einzahlungen zum Reservefonds (§ 111) gegen Empfangnahme eines nach dem Schema unter A. ausgefertigten, von zwei Mitgliedern des Bankdirectoriums unterzeichneten Quittungsbogens einzuzahlen haben. Die übrigen 75% werden nach Maassgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25% der Actien und den bei jeder dieser Ratenzahlungen jedes Mal mit

einem unverzinslichen Zuschlage von 10% dieser Zahlungen zum Reservefonds zu leistenden Beiträgen vom Directorium eingefordert.

Ueber alle diejenigen neu zu creirenden Actien, zu deren Abnahme sich die Inhaber der älteren binnen der vorher bestimmten achtwöchentlichen Frist nicht melden, wird nach Ablauf derselben zum Vortheile der Bank anderweite Verfügung getroffen und zwar dergestalt, daß die Quittungsbogen zu solchen Actien, zu deren erstern Abnahme die Inhaber der älteren Actien binnen der vorher gedachten Frist sich nicht gemeldet haben, von dem Directorium der Bank mit der Quittung über diejenigen Ratenzahlungen verkauft werden, welche auf die übrigen bereits abgenommenen Quittungsbogen eingezahlt worden sind.

§ 6. Diese vorerwähnten Quittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Quittungsbogen selbst und erfordert die Namensunterschrift des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionärs der Anstalt gegenüber nicht eher, als bis der Quittungsbogen auf ihn übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden.

Quittungsbogen und Actiendocumente.

Auf gleiche Weise werden auch diejenigen Quittungsbogen behandelt, zu deren Abnahme sich die Inhaber der älteren Actien nicht gemeldet haben und die in dessen Folge nach der Bestimmung im § 5 an Nichtactionäre verkauft worden sind.

Alle die vorher gedachten, auf die Einzahlung der Actien-Quittungsbogen bezüglichen Bestimmungen sind auch auf die an Nichtactionäre verkauften Quittungsbogen anwendbar.

Sobald auf jeden Quittungsbogen 250 Thaler — — voll eingezahlt sind, und der zum Reservefonds bestimmte Beitrag von 25 Thalern — — geleistet ist, wird eine au porteur lautende Actie nach dem Schema unter B. gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgeliefert. Nur die voll eingezahlten Actien begründen für ihre Besitzer nach Maaßgabe der Statuten und deren Nachträge alle Rechte und Verbindlichkeiten der älteren Actionäre dergestalt, daß denselben erst von diesem Zeitpunkte an nach Verhältniß ihrer Actienzahl ein Antheil an der Dividende und die Theilnahme an den Beschlüssen der Generalversammlungen der Bank zukommt.

Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefördert werden.

Auf den Actien ist auf § 42 und 110 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen.

§ 10. Jeder Actionär hat als solcher nach Verhältniß der von ihm voll eingezahlten Actien gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrags der Actie verbindlich.

Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

Umtauschung
der Noten und
Cassenscheine.

§ 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie sowohl ihre sämmtlichen Noten oder Bankcassenscheine, als einzelne Serien oder Litteren derselben mittelst öffentlicher, in jedes der § 9 bezeichneten Blätter mindestens drei Mal einzurückender Bekanntmachung unter Anberaumung eines Schlußtermins, zwischen welchem und der ersten Insertion der Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung mindestens ein Jahr in der Mitte liegen muß, und unter der in die Bekanntmachung aufzunehmenden Verwarnung einrufen, daß diejenigen eingerufenen Noten oder Bankcassenscheine, welche innerhalb der gedachten Frist nicht bei der Bank zur Einlösung oder zum Umtausche vorgebracht worden, völlig werthlos werden, und jeder Anspruch aus derartigen Noten oder Bankcassenscheinen gegen die Bank aufhört.

Die Bank ist verpflichtet, die von ihr eingerufenen und rechtzeitig bei ihr vorgebrachten Noten oder Bankcassenscheine sofort und unentgeltlich gegen baare Zahlung des Nennwerthes einzulösen oder, nach Wahl des Inhabers, gegen neue, von den alten sich wesentlich unterscheidende gleichartige Papiere umzutauschen.

Noten oder Bankcassenscheine, die in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften eingerufen, aber nicht rechtzeitig zur Einlösung oder zum Umtausche bei der Bank vorgebracht worden sind, werden mit Ablauf der dafür anberaumten Frist werthlos und gewähren dem Inhaber keinen Anspruch irgend einer Art gegen die Bank.

Gegen diesen Rechtsnachtheil findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Bedingungen
einer beschluß-
fähigen Gene-
ralversamm-
lung und Ver-
bindlichkeiten
ihrer Beschlüsse.

§ 74. Die Anwesenden haben sich bei Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Directorium überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen. Die der Bank eigenthümlich gehörenden Actien gewähren kein Stimmrecht.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre, deren Stimmen nach Maassgabe der Bestimmungen von § 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls außer seiner Virilstimme noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 68 zu bestimmen.

Alle abwesenden Actionäre sind an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber des zwanzigsten Theils der ausgegebenen, der Bank nicht eigenthümlich gehörenden Actien anwesend sein. Dagegen sind aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung

oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im § 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königliche Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Sechstheils sämmtlicher ausgegebenen, der Bank nicht eigenthümlich gehörenden Actien in der Generalversammlung anwesend seien.

Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere unter Aushändigung der Actien an solche, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Ist dessen ungeachtet in solcher nicht wenigstens ein Sechstheil der ausgegebenen Actien, wie vorstehend bemerkt, vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt,

- a) in dem Falle unter § 69, 4 des unter dem 18ten Januar 1849 bestätigten Statutennachtrags dem Ermessen des Ministeriums des Innern, an welches ohnehin in der Sache zu berichten ist, anheim zu stellen, ob es bei dem Beschlusse bewenden, oder derselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt werden soll,
- b) in allen übrigen Fällen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maaße, unter Eintäumung einer Frist von wenigstens 4 Wochen, zusammenzuberufen, bei deren Beschlusse es dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Actien, schlechterdings sein Bewenden hat.

§ 109. Die Berichtigung der Zinsen der geleisteten Einzahlungen (vergl. § 11) erfolgt, so lange nicht das ganze Capital eingeschossen ist, durch Abrechnung des Betrags derselben von den späteren Einzahlungen, in Gemäßheit der Anordnungen des Directoriums. Sollte jedoch die letzte Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine der ersten an gerechnet eingehen, so sind die Zinsen der Einschüsse baar auszuzahlen und deshalb besondere Zinscheine auszugeben.

Berichtigung der Zinsen, Ausgabe der Actien, Zins- und Dividendscheine nebst Talons.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendscheine nebst Talons auf die Zeit bis Ende Februar und Ende Mai 1859 ausgegeben und bei längerer Dauer der Bank erneuert.

Die Zins- und Dividendenscheine, sowie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt, und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Ansprüche befreit.

Reservefonds. § 111. Nach eingetretener Erhöhung des Actiencapitals von 1,500,000 Thalern auf 3,000,000 Thaler ist auch der Reservefonds von 150,000 Thalern auf 300,000 Thaler zu erhöhen und zwar auf die Weise, daß bei jeder einzelnen auszuscheidenden Einzahlung auf die neuen Bankactien (§§ 4, 5, 6 und 10 gegenwärtigen Statutennachtrags, §§ 7, 8, 9 und 11 der Statuten vom 12ten März 1839) ein unverzinslicher Zuschlag von 10% dieser Einzahlungen zugleich mit einzufordern und zum Reservefonds zu bringen ist. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe hinsichtlich des Geschäftsbetriebes einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

Leipzig, den 16ten Januar 1855.

Das Directorium der Leipziger Bank.

Heinrich Poppe,
Vorsitzender.

Fr. Hermann,
Vollziehender.

Der Ausschuß der Leipziger Bank.

August Ncarius,
Vorsitzender.

Carl Bucher.

Friedr. Söhlmann.

A.

Q u i t t u n g
über die
auf die Actie der
Leipziger Bank
N^o
geleisteten Theilzahlungen.

Erster Zeichner

hat Zwei und Sechzig Thaler fünfzehn Neugroschen im 14 Thalersfuße und den nach § 111 des Statutennachtrags vom 1855 zum Reservefonds zu leistenden Beitrag mit Sechs Thalern 7½ Neugroschen eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zweihundert Fünfzig Thalern und Fünf und Zwanzig Thalern zum Reservefonds wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Quittungsbogens, gegen Rückgabe desselben, die mit obiger No. bezeichnete, auf den Inhaber gültige Actie überliefert.
Leipzig, den ten 18

| | |
|--|--|
| <p>2 Auf die oben erwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalersfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p> | <p>5 Auf die oben erwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalersfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p> |
| <p>3 Auf die oben erwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalersfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p> | <p>6 Auf die oben erwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalersfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p> |
| <p>4 Auf die oben erwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalersfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p> | <p>7 Auf die oben erwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalersfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p> |

Wer der öffentlichen Aufforderung der Bankverwaltung in der Leipziger Zeitung, der Liste der Hamburger Börsenhalle und der Augsburger Allgemeinen Zeitung zur Nachzahlung binnen der, auf mindestens vier Wochen vorher zu bestimmenden Frist, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionäre nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben bei Verlust ihrer durch den Interimsschein erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschussbetrags nebst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Interimsscheins seine Rechte an demselben und die darauf gemachte Einzahlung, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

| | |
|--|---|
| <p>1 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> | <p>6 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> |
| <p>2 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> | <p>7 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> |
| <p>3 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> | <p>8 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> |
| <p>4 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> | <p>9 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> |
| <p>5 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> | <p>10 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18</p> |

IB.

N^o. 250 Thaler —,, —,, im 14 Thalersfuße.

Actie

der

Leipziger Bank.

Inhaber dieser Actie hat an die Cassa der Leipziger Bank Zweihundert Fünfzig Thaler, ingleichen den nach § 111 des Allerhöchsten Orts bestätigten Statutennachtrags vom 1855 bestimmten Beitrag zum Reservefonds mit Fünf und Zwanzig Thalern im 14 Thalersfuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der unter dem 12^{ten} März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten und deren Nachträgen vom 24^{ten} Februar 1845, 5^{ten} Januar 1849 und 1855, welchen Allen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Bank, und empfängt für das eingezahlte Capital Drei vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den

Leipziger Bank.

vorsitzender

vollziehender
Director.

Bemerkung. Nach § 9 der confirmirten Statuten der Bank erfolgen alle Bekanntmachungen an die Actionäre durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter der Orte, wo sich Zweigbanken befinden, und bis auf weitere Anordnung durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börse. — § 42 der Statuten beschränkt die Verjährungsfrist rüchichtlich verlorener Actien auf 1 Jahre. — Zinsen und Dividenden, welche binnen 1 Jahren von der Verfallszeit nicht erhoben werden, fallen nach § 110 der Cassa der Bank anheim.

1.
Zinsschein.

Thaler 3. 22 Ngr. 5 Pf. im 14 Thalerfuße.

Inhaber dieses Scheins empfängt am 18 . . .
bei der Casse der Leipziger Bank Drei Thaler 22 Ngr. 5 Pf. im
14 Thalerfuße als halbjährige Zinsen auf die Actie der Leipziger
Bank

N^o

Leipzig, den

Leipziger Bank.

L. S.

N. N. vorstehender

N. N. Controleur.

N. N. vollziehender
Director.

Zinsschein

18

zahlbar den

Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten un-
gültig, wenn dessen Betrag bis zum
18 . . . nicht erhoben worden ist.

2.
Dividendenschein.

Inhaber dieses Scheins empfängt am 18
bei der Casse der Leipziger Bank diejenige Dividende, welche durch
öffentliche Bekanntmachung des Directoriums der Bank auf diesen Ter-
min festgesetzt werden wird.

Leipzig, den

18

Leipziger Bank.

L. S.

N. N. vorstehender

N. N.
Controleur.

N. N. vollziehender
Director.

Dividendenschein

18

zahlbar den

Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten un-
gültig, wenn dessen Betrag bis zum
18 . . . nicht erhoben worden ist.

T a l o n

zu den Zins- und Dividendenscheinen der Actie der Leipziger Bank

N^o.

auf die Zeit von

bis Ende Februar und Ende Mai 1859.

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit des § 109 des confirmirten Statutennachtrags der Leipziger Bank vom 1855 gegen Rückgabe des letzteren die fernerweit für die gedachte Actie auszugebenden Zins- und Dividendenscheine.

Leipzig, den

Leipziger Bank.

L. S.

N. N. vorstehender

N. N.
Controleur.

N. N. vollziehender
Director.